

16. Ist der Antrag auf Ernennung von Revisoren zur Prüfung der Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft nach Maßgabe des Art. 222 a H.G.B. eine Angelegenheit der streitigen Gerichtsbarkeit?

I. Civilsenat. Beschl. v. 25. September 1893 i. S. B. u. Gen. Beschw.-Rep. I. 67/93.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Beschwerdeführer haben an die Kammer V für Handelsfachen des Landgerichtes Hamburg den Antrag gerichtet, daß nach Maßgabe des Art. 222 a H.G.B. zur Prüfung gewisser Vorgänge bei der Geschäftsführung und Liquidation der Versicherungs-Gesellschaft von 1887 Revisoren ernannt werden. Das Landgericht hat den Antrag abgewiesen, weil nicht glaubhaft gemacht sei, daß bei den betreffenden Vorgängen Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben. Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde ist durch den gegenwärtig angefochtenen Beschluß als unzulässig verworfen mit der Motivierung, daß die gerichtliche Ernennung von Revisoren in Gemäßheit des Art. 222 a zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehöre, mithin eine Beschwerde gegen den die Ernennung ablehnenden Beschluß nur dann statthaft sein würde, wenn sie entweder durch Art. 222 a oder nach allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehen wäre. Keine dieser beiden Voraussetzungen treffe zu, insbesondere enthalte das hamburgische Gesetz vom 25. Juli 1879, betreffend die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, keine Bestimmung, aus welcher die Zulässigkeit der Beschwerde im Falle des Art. 222 a zu entnehmen sei. Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes ist weitere Beschwerde an das Reichsgericht eingelegt. . . .

Die weitere Beschwerde mußte als unzulässig verworfen werden, weil das Reichsgericht mit derselben nicht befaßt werden kann. Der Versuch der Beschwerdeführer, die Zulässigkeit der Beschwerde aus dem hamburgischen Gesetz vom 25. Juli 1879 zu begründen, ist bedeutungslos für die Frage, ob die weitere Beschwerde an das Reichsgericht eröffnet ist, da die Grenzen für die Zuständigkeit des obersten

Gerichtshofes durch die Reichsgesetzgebung bestimmt werden. Das Reichsgericht würde im vorliegenden Falle nur dann zuständig sein, wenn der Antrag der Beschwerdeführer als bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne der §§ 13. 135 G.R.G. sowie des § 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung zu betrachten wäre. Dies ist mit dem Oberlandesgerichte zu verneinen. In dem Falle des Art. 222 a liegt ein Rechtsstreit überhaupt nicht vor; es handelt sich um eine präparatorische Maßregel, durch welche die Generalversammlung der Aktiengesellschaft in den Stand gesetzt werden soll, sich darüber schlüssig zu machen, ob ein Anspruch gegen die Gründer, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates oder die Liquidatoren zu erheben ist. Wenn die Generalversammlung es ablehnt, die gedachte präparatorische Maßregel anzuordnen, soll nach Art. 222 a, falls die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes zutreffen, das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, als Behörde eintreten, welche durch Ernennung von Revisoren das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen hat. Das Gesuch um Ernennung von Revisoren durch das Landgericht ist demnach weder eine Klage, noch erscheint dasselbe als Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder als ein sonstiger durch die Vorschriften der Civilprozeßordnung geregelter Antrag; vielmehr fällt dasselbe in das Gebiet der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Auf dieser Auffassung beruhen auch die Begründung der Entwürfe zu dem Gesetze vom 18. Juli 1884 und der Bericht der Reichstagskommission. Auf demselben Standpunkte steht gegenwärtig mit einer einzigen Ausnahme (Makower, Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch) die gesamte Litteratur des Aktienrechtes sowie das badische Gesetz vom 24. April 1886, betreffend die Änderung und Ergänzung des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche Art. 31 (badisches Gesetz- und Verordnungsblatt von 1886 S. 151).“